

Fahrtkostenordnung
des PsyFaKo e.V

Präambel

Alle Personenbezeichnungen in dieser Satzung, der Vereinsordnung und Finanzordnung beziehen sich ungeachtet ihrer grammatikalischen Form in gleicher Weise auf alle Personen.

§ 1

Antragstellung

(1) Ein Antrag auf Genehmigung einer Dienstreise ist frühestmöglich, auf jeden Fall bis spätestens eine Woche vor Reiseantritt auf dem dafür vorgesehenen Formblatt zu stellen und mit einer kurzen Begründung der Notwendigkeit zu versehen.

(2) Antragsberechtigt sind sowohl alle durch die Mitgliederversammlung verabschiedeten Vertretenden wie auch der Vorstand des PsyFaKo e.V..

§ 2

Außerordentliche Antragstellung

(1) In begründenden Ausnahmefällen ist es auch möglich, einen außerordentlichen Antrag zu stellen. Dieser ist innerhalb einer Frist von einer Woche nach Rückreise einzureichen.

(2) Als begründete Ausnahmefälle zählen zum Beispiel die nicht-selbstverschuldete Kenntnisnahme der Notwendigkeit der eigenen Teilnahme, die nicht-selbstverschuldete Verspätung der Zustellung des Antrags.

(3) Die Kassenverwaltung behält sich vor, weitere hier nicht aufgeführte Ausnahmen zu berücksichtigen.

§ 3

Genehmigung

(1) Ein Anspruch auf Reise- und Teilnahmekostenerstattung besteht nur nach Genehmigung.

(2) Reisen, die ganz oder teilweise aus Mitteln des PsyFaKo e.V. getragen werden sollen, bedürfen der Genehmigung durch die Kassenverwaltung des Vorstandes des PsyFaKo e.V.. Im Falle abschlägiger Entscheidung eines Antrages weist die Kassenverwaltung auf etwaige weitergehende Antragsmöglichkeiten hin.

§ 4

Abrechnung

(1) Jede Dienstreise oder Tagung ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Reise bei der Kassenverwaltung des Vorstandes des PsyFaKo e.V. abzurechnen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Erstattung der Reisekosten.

(2) Zur Abrechnung ist ein kurzer, schriftlicher Bericht über das Dienstgeschäft bzw. das Protokoll der Sitzung des betreffenden Gremiums, in welchem über das Dienstgeschäft berichtet wird, erforderlich.

(3) Zur Abrechnung können Belege über

1. die Fahrtkosten,
 2. die Tagungsgebühren,
- vorgelegt werden.

(4) Bei Unvollständigkeit der Unterlagen besteht kein Anspruch auf Erstattung.

(5) In begründeten Fällen kann die Frist nach schriftlicher Absprache mit der Kassenverwaltung verlängert werden.

§ 5

Fahrtkosten

(1) Aus den Haushaltsmitteln des PsyFaKo e.V. werden die Fahrkarten notwendiger Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln in der 2. Klasse erstattet. Nur in begründeten Ausnahmefällen werden auch die Kosten von sonstigen Fahrten (z.B. mit dem Taxi oder

einem Mietwagen) erstattet. Grundsätzlich werden Fernverkehrsverbindungen (ICE, IC) erst ab einer Fahrtdauer von über zwei Stunden und einer erzielten Fahrtzeitverkürzung von mindestens 60 Minuten in Relation zu Nahverkehrsverbindungen erstattet. Ausnahmen sind bei Vorliegen besonderer Gründe möglich (eventuelle Gründe könnten sein ein günstigere Preis einer Fernverkehrsverbindung in Relation zur Nahverkehrsverbindung). Teilnehmende sind verpflichtet, mögliche Vergünstigungen in vollem Umfang auszunutzen.

(2) Bei Reisen mit dem eigenen Fahrzeug wird eine Kilometerpauschale gezahlt. Reisen einzelne Personen mit einem PKW, wird eine Kilometerpauschale von 0,20 € gewährt. Bei Fahrten mit dem eigenen PKW und mehreren Personen als Insassen wird die Pauschale um 0,10 € für jeden Mitfahrer erhöht. Reisen mehrere Teilnehmende zur selben Zeit zum selben Ort, so sollen sie bei der Benutzung privater PKW Fahrgemeinschaften bilden. Tun sie dies nicht, müssen sie dies begründen. Innerhalb von Städten sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen.

§ 6

Tagungskosten

Tagungskosten werden bis zu einer Höhe von 60,- € komplett aus den Mitteln des PsyFaKo e.V. erstattet.

§ 7

Änderungen

Diese Fahrtkostenordnung kann von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des PsyFaKo e.V. geändert werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der mehrheitlichen Zustimmung der Mitglieder des PsyFaKo e.V. bei der Mitgliederversammlung in Konstanz am 17.11.2017 in Kraft.